



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Antwort

auf die

Interpellation Nr. 58 2004/2008

von Viktor Rüegg

vom 28. April 2005

**Wurde anlässlich der
16. Ratssitzung vom
15. Dezember 2005
beantwortet.**

Schutz des Stadtbildes von Luzern vor 30 m hohen Mobilfunkantennen!

Einleitende Bemerkungen:

„Mobilfunkanlagen stellen technische Infrastruktureinrichtungen dar zur Versorgung der Bevölkerung mit Dienstleistungen der Telekommunikation. Die Anlage stellt – ähnlich wie Strassen und andere Versorgungs- und Entsorgungsanlagen – eine Siedlungseinrichtung dar. Solche sind grundsätzlich in den Bauzonen anzusiedeln. Planerische Vorbehalte innerhalb der Bauzone können sich allenfalls aus ästhetischen Gründen ergeben. Im Übrigen hat die Betreiberin jedoch einen Anspruch auf Erteilung der Bewilligung, wenn die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Wiederholt hat das Bundesgericht entschieden, dass Mobilfunkanlagen weder planungs- noch UVP-pflichtig sind. Für Antennenstandorte innerhalb der Bauzone besteht grundsätzlich auch keine Handhabe für eine Bedürfnisprüfung. Die Bewilligung darf also nicht mit der Begründung verweigert werden, es brauche gar keine zusätzliche Antenne oder dieselbe könne ebenso gut an einem anderen Standort errichtet werden. Die Rechtsprechung zeigt, dass den rechtsanwendenden Behörden bei der Beurteilung von Gesuchen für Mobilfunkanlagen wenig Spielraum bleibt. Allfällige Änderungen an den Bewilligungsvoraussetzungen müssen auf politischem Wege herbeigeführt werden. Auszug aus „Bewilligungspraxis bei Mobilfunkanlagen“, Informationsdienst der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung VLP-ASPAN, 5/2004.)

Folgende rechtliche Grundlagen sind massgebend für die materielle Beurteilung einer Mobilfunk-Antennenanlage:

- Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) vom 23. Dezember 1999
- Mobilfunk- und WLL-Basisstationen (GSM), Vollzugsempfehlungen des BUWAL zur NISV (2002)
- Mobilfunk-Basisstationen (GSM), Messempfehlungen von BUWAL und METAS (2002)
- Mobilfunk-Basisstationen (GSM), Messempfehlungen von BUWAL und METAS, Nachtrag (2003)

Stadt Luzern
Sekretariat Grosser Stadtrat
Hirschengraben 17
6002 Luzern
Telefon: 041 208 82 13
Fax: 041 208 88 77
E-Mail: SK.GRSTR@StadtLuzern.ch
www.StadtLuzern.ch

becf654c94844493908f8fdd97753cbc

- Mobilfunk-Basisstationen (UMTS-FDD), Messempfehlungen von BUWAL und METAS, Entwurf vom 17. September 2003
- Planungs- und Baugesetz vom 7. März 1989 (PBG)
- Zonenplan und das Bau- und Zonenreglement vom 5. Mai 1994 (BZR)

Die Einhaltung der Grenzwerte für elektromagnetische Felder der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) wird im Bewilligungsverfahren anhand des einzureichenden NIS-Standortdatenblattes vom Umweltschutz der Stadt Luzern, in heiklen Fällen in Zusammenarbeit mit der Dienststelle Umwelt und Energie des Kantons Luzern, überprüft. Nach Inbetriebnahme der Anlage hat die Betreiberin die Einhaltung der Berechnungen des Standortdatenblattes jeweils auf eigene Kosten durch eine unabhängige, vom METAS akkreditierte Messfirma überprüfen zu lassen. Sollte dabei wider Erwarten eine Überschreitung der NIS-Grenzwerte nachgewiesen werden, so ist die Sendeleistung der Antenne umgehend zu reduzieren.

Die Einhaltung der baugesetzlichen Vorgaben (Zonenkonformität, Eingliederung, Grenzabstände, Höhenbeschränkungen usw.) werden vom Ressort Baugesuche in Zusammenarbeit mit dem Stadtarchitekten überprüft. Diesbezüglich ist anzumerken, dass es sich beim Sendemast einer Mobilfunk-Antennenanlage um eine bauliche Anlage handelt, auf welche sich einzelne Begriffe wie Fassadenhöhe nicht anwenden lassen. Demzufolge ist auch der Begriff der maximalen Fassadenhöhe von 20 m gemäss Art. 36 Abs. 1 BZR hinfällig. Aus diesem Grund stehen bei der Beurteilung der baugesetzlichen Grundlagen insbesondere die ästhetischen Fragen der Eingliederung im Vordergrund.

Nach diesen allgemeinen Erläuterungen beantwortet der Stadtrat die Interpellation wie folgt:

Zu 1.:

Ist der Stadtrat auch der Auffassung, dass Mobilfunkantennen-Projekte mit grösster Zurückhaltung zu bewilligen sind und dass ihre Höhe die maximale BZR-Bauhöhe von 20 m in der Regel nicht überschreiten soll?

Als rechtsanwendende Behörde ist die Baudirektion verpflichtet, Baugesuche für Mobilfunk-Antennenanlagen zu bewilligen, sofern die vorgängig erwähnten gesetzlichen Grundlagen eingehalten sind. Der Stadtrat ist jedoch auch der Auffassung, dass die Kriterien bei der Eingliederung in das Stadt- und Landschaftsbild gemäss § 140 Abs. 1 PBG entsprechend der Schutzwürdigkeit und Bedeutung des Stadtbildes von Luzern (Ortsbild von nationaler Bedeutung) streng ausgelegt werden sollen. Wo immer möglich sind bestehende Mobilfunk-Antennenanlagen, bei Einhaltung der gesetzlichen Strahlenbelastung, auszubauen. Neue Standorte haben sich in die Umgebung einzugliedern. Insbesondere frei stehende Masten sollen nur in Ausnahmefällen möglich sein. Zur Frage der maximalen Fassadenhöhe von 20 m wird auf die einleitenden Bemerkungen verwiesen.

Zu 2.:

Ist der Stadtrat auch der Auffassung, dass die auf dem Schild-Areal, beim Hotel Hermitage und auf dem SUVA-Gebäude geplanten Mobilfunkantennen aufgrund ihrer Höhe gegen die Erfordernisse des Landschafts- und Quartierbildschutzes verstossen?

Bei den geplanten Anlagen auf dem Schild-Areal und beim SUVA-Gebäude handelt es sich um hängige Verfahren. Fragen zu diesen beiden Standorten können aus präjudizierenden Gründen nicht beantwortet werden. Der Stadtrat überprüft die geplanten Mobilfunk-Antennenanlagen von Amtes wegen auf ihre Übereinstimmung mit den geltenden öffentlich-rechtlichen Bau- und Nutzungsvorschriften. Dabei wird der Stadtrat im Rahmen seines Ermessensspielraums die Interessen des Orts- und Landschaftsbildschutzes angemessen berücksichtigen und die einander gegenüberstehenden Interessen der Gesuchsteller und der betroffenen Anwohner gegeneinander abwägen.

Beim Projekt für eine Mobilfunk-Antennenanlage beim Hotel Hermitage kam der Stadtrat bei seiner Interessenabwägung zum Schluss, dass das öffentliche Interesse am Schutz des Orts- und Landschaftsbildschutzes gegenüber den Interessen der Gesuchstellerin höher zu bewerten sei. Auf eine entsprechendes Schreiben zog die Swisscom Mobile AG das Baugesuch zurück. Mit StB 852 vom 28. September 2005 wurde das Gesuch aufgrund des Rückzugs für erledigt erklärt.

Zu 3.:

Wie gedenkt der Stadtrat, das für Tourismus und Einheimische äusserst wichtige Orts- und Landschaftsbild der Stadt Luzern vor weiteren Verschandelungen durch Mobilfunkantennen zu schützen?

Wie vorgängig ausgeführt ist die Baudirektion als rechtsanwendende Behörde verpflichtet, Baugesuche für Mobilfunk-Antennenanlagen zu bewilligen, sofern die gesetzlichen Grundlagen eingehalten sind. Der Stadtrat wird bei seinen Interessenabwägungen das öffentliche Interesse am Orts- und Landschaftsbild aufgrund der Schutzwürdigkeit und Bedeutung des Stadtbildes von Luzern (Ortsbild von nationaler Bedeutung) entsprechend stark gewichten.

Stadtrat von Luzern
StB 1028 vom 26. Oktober 2005